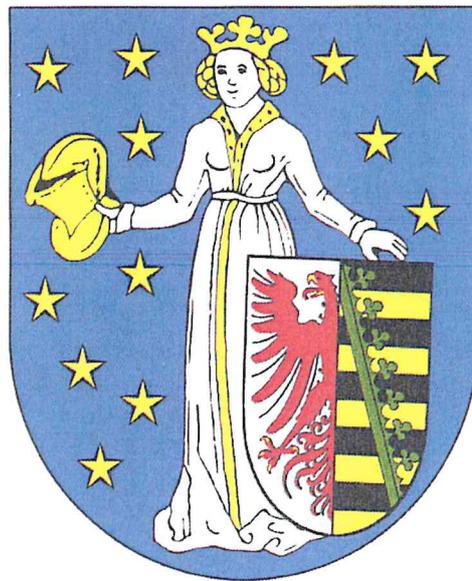


Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Coswig
(Feuerwehrsatzung)



Stadt Coswig (Anhalt)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 21. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die jeweiligen Ortsfeuerwehren können als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
- a) Coswig (Anhalt) mit dem unselbstständigen Standort Wörpen
 - b) Cobbelsdorf mit den unselbstständigen Standorten Senst und Möllensdorf
 - c) Jeber-Bergfrieden / Hundeluft mit den unselbstständigen Standorten Hundeluft und Weiden
 - d) Klieken mit den unselbstständigen Standorten Buro, Düben und Buko
 - e) Serno mit den unselbstständigen Standorten Göritz, Bräsen und Stackelitz
 - f) Thießen mit den unselbstständigen Standorten Ragösen und Luko.

Bezüglich der Bildung der Ortsfeuerwehren und deren unselbstständiger Standorte gelten die Regelungen des § 13 .

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
- (4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
 5. passive Abteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät die Trägerin der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Die Aufgaben des Stadtwehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Trägerin der Feuerwehr bedient sich zur weiteren fachlichen Unterstützung und Beratung einer Arbeitsgruppe. Diese besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen Stellvertretern, sowie den Ortswehrleitern der unter § 1 Abs. 1 a) bis f) festgelegten Ortsfeuerwehren.
- (3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertretern erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr mit den unselbständigen Standorten. Die unselbstständigen Standorte können im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter eigenständig einen Verantwortlichen wählen, der den Ortswehrleiter bei der Leitung der Ortsfeuerwehr unterstützt.
- (2) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr und ihrer unselbstständigen Standorte gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Trägerin der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(3) Dem Ortswehrleiter obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Dieses soll mindestens umfassen: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, erworbene Qualifikationen mit Datum des Erwerbs,
- anlassbezogene, jedoch mindestens jährliche Meldung des aktuellen Mitgliederverzeichnisses beim Stadtwehrleiter
- Erstellen der Jahresstatistik für die Ortsfeuerwehr
- Aufstellen und Abstimmen eines Planes für die Aus- und Fortbildung
- Vorschlagen geeigneter Feuerwehrmitglieder gegenüber dem Stadtwehrleiter zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene
- Organisieren der Ausbildung in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter
- Überprüfen der Einsatzbereitschaft in Absprache mit dem Stadtwehrleiter (mindestens einmal jährlich), sofern die Einsatzbereitschaft im Kalenderjahr nicht bereits bei einem Einsatz nachgewiesen wurde,
- Überwachung der Einhaltung der Fristen zur Teilnahme der Mitglieder an Tauglichkeitsuntersuchungen und Eignungsfeststellungen und rechtzeitige Mitteilungen bzw. Veranlassung an den Stadtwehrleiter
- Unterstützen der Gemeinde bei der Mitgliedergewinnung sowie der Kinder- und Jugendarbeit,
- Organisieren der nachweislichen Belehrungen zu den Unfallverhütungsvorschriften,
- Ermitteln des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung und Weiterleiten an den Stadtwehrleiter,
- Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien beim Stadtwehrleiter oder einem durch ihn Beauftragten
- Mitwirken beim Erstellen von Alarmierungs-, Ausrücke-, Dienst- und Einsatzplänen sowie beim Erstellen und Fortschreiben der Risikoanalyse,
- Unterstützen der Gemeinde beim Erstellen eines Planes über die Löschwasserentnahmestellen,
- Kontrollieren der Einsatzauswertung durch die jeweiligen Einsatzleiter,
- Entgegennehmen, Kontrollieren und Weiterleiten der Einsatzberichte an den Stadtwehrleiter,
- Teilnehmen an Dienstbesprechungen und Informieren der Mitglieder über deren Ergebnisse,
- Übernehmen der Einsatzleitung, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 1 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Trägerin der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
 - d) an den gesetzlich vorgeschriebenen Tauglichkeitsuntersuchungen regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Einsätzen mitfahren und folgen den Anweisungen des Einsatzleiters. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres und darüber hinaus,
 - c) dem Austritt
 - d) dem Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
- (6) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.
- (2) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. Alters- und Ehrenabteilungen unselbständiger Standorte unterstehen dem Ortswehrleiter in der Art und Weise von Satz 1.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die Jugendfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Im Falle der Verhinderung wird der Stadtjugendfeuerwehrwart von einem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten. Der Bürgermeister setzt den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Stellvertreter in seiner Funktion ein.

§ 10

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die Kinderfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren.
- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrleiters. Dieser bedient sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

§ 11

Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
 - a) die Darlegung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Aussprache dazu,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit finden die Vorschriften des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 12 Evaluierung

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Strukturen soll regelmäßig überprüft werden. Eine Grundlage der Evaluierung bildet die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Diese orientiert sich hierbei unter anderem an der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Einsätze.

§ 13 Übergangsregeln

- (1) Die unselbstständigen Standorte der Ortsfeuerwehren des § 1 Abs. 1 a) – f) werden, insofern die Amtszeit des Ortswehrleiters des unselbstständigen Standortes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist oder dieser freiwillig auf die Ausübung des Ehrenamtes nicht verzichtet, mit Ablauf der Amtszeit angegliedert. Eine erste gemeinsame Wahl des Ortswehrleiters (§ 4 Abs. 2) der Ortsfeuerwehren des § 1 Abs. 1 a) – f) und ihrer unselbstständigen Standorte findet unmittelbar dann statt, wenn der amtierende Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr nach Angliederung der unselbstständigen Standorte erstmals zur Neuwahl ansteht.
- (2) Die Angliederung findet spätestens zu den folgenden Zeitpunkten statt:
- a)
Inkrafttreten dieser Satzung:
unselbstständige Standorte Wörpen, Senst, Möllensdorf, Luko, Ragösen, Buro, Düben, Buko, Görzitz, Bräsen
 - b)
Ablauf des 04.01.2022 unselbstständiger Standort Weiden
 - c)
Ablauf des 29.09.2023 unselbstständiger Standort Stackelitz
 - d)
Ablauf des 31.01.2024 unselbstständiger Standort Hundeluft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) - (Feuerwehrsatzung) - vom 23. Juni 2011 außer Kraft mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 b) – d) genannten Standorte, die bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin selbstständige Ortsfeuerwehren i. S. d. § 1 der Feuerwehrsatzung vom 23. Juni 2011 bleiben.

Coswig (Anhalt), den 21.03.2019

A. Clauß
Bürgermeister

